

# **Unterhaltungsverband „Milde/Biese“**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Engersen  
Am Bahndamm 18  
39624 Kalbe / Milde  
☎: (039085) 6110  
Fax: (039085) 90766  
E-Mail: [uhv.milde-biese@t-online.de](mailto:uhv.milde-biese@t-online.de)

UHV Milde/Biese, Am Bahndamm 18, 39624 Kalbe/Milde

Stadt Bismark  
Breite Straße 11  
39629 Bismark (Altmark)

Bauamt, z.H. Herr Dähne

per E-Mail an: [erik.daehne@stadt-bismark.de](mailto:erik.daehne@stadt-bismark.de)

Engersen, d. 10. November 2023

## **Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Biesenthal" Ortschaft Meßdorf, Ortsteil Biesenthal Stellungnahme UHV Milde/Biese**

Sehr geehrter Herr Dähne,

mit E-Mail vom 02.10.2023 wird der Unterhaltungsverband Milde/Biese im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu o.g. Vorgang gebeten. Das geplante Vorhaben liegt im Verbandsgebiet des UHV Milde/Biese, grundsätzliche Einwände gibt es seitens des UHV nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Aussagen im Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes widersprechen. Unter Pkt. 4.1 und Pkt. 4.2 wird auf die im Plangebiet bzw. angrenzend verlaufenden Gewässer hingewiesen, während unter Pkt. 5.7.2 ausgeführt ist, „Oberflächengewässer sind nicht vorhanden“. Weiterhin wird unter Pkt. 4.5, ein aus meiner Sicht nicht im Zusammenhang stehendes Flurstück 128/4 genannt.

Der unter Pkt. 4.1 erwähnte Entwässerungsgraben wird aktuell nicht im Verzeichnis des UHV Milde/Biese als Gewässer zweiter Ordnung geführt. Ggf. hat dieser Graben eine Funktion zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Anlagen des Flurstücks 97, Flur 3, Gemarkung Spänigen. Zur Klärung sollten die Eigentümer kontaktiert werden.

Der unter Pkt. 4.2 beschriebene Graben, wird beim UHV Milde/Biese als Gewässer zweiter Ordnung mit der Gewässernummer 3.308/002 geführt.

Der UHV Milde/Biese, als Unterhaltungspflichtiger der Gewässer zweiter Ordnung in seinem Verbandsgebiet, verweist in diesem Zusammenhang auf § 36 WHG i.V.m. § 49 WG LSA wonach Anlagen am Gewässer, hierzu zählen auch Einfriedungen oder Anpflanzungen, der Genehmigung der Wasserbehörde bedürfen. Weiterhin sind diese so zu errichten und zu betreiben, dass die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Einhaltung eines Mindestabstands von 5 Metern (Gewässerrandstreifen) zur Böschungsoberkante des Gewässers ist einzuhalten (§ 38 WHG i.V.m. § 50 WG LSA). Dieser Streifen muss mit den der Gewässerunterhaltung dienenden üblichen Geräten (z.B. Traktor, Bagger) befahrbar sein. Sollte sich die Gewässerunterhaltung durch bspw. Anlagen im oder am Gewässer erschweren und damit die Unterhaltungskosten erhöhen, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten gemäß § 64 Abs. 1 WG LSA zu ersetzen.

Die im weiteren Planungsverlauf ggf. erforderliche Verlegung von Infrastruktur parallel zum Gewässer oder das Gewässer kreuzend, ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen. Eine Beteiligung des UHV erfolgt dann durch die UWB.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
U. Wißler  
Geschäftsführer

Unterhaltungsverband  
Milde / Biese  
Engersen  
Am Bahndamm 18  
39624 Kalbe / Milde  
Tel. 039085 6110